
SJD / Dringliche Interpellationen CVP-EVP-Fraktion / SVP-Fraktion / SP-GRÜ-Fraktion
vom 14. September 2015

Aktuelle Situation im Asylwesen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 15. September 2015

Die CVP-EVP-Fraktion, die SVP-Fraktion sowie die SP-GRÜ-Fraktion erkundigen sich in dringlichen Interpellationen vom 14. September 2015, ob der Kanton St.Gallen auf die aktuellen Entwicklungen im Asylwesen vorbereitet ist und welche Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit Privaten bestehen. Die Nachbarländer Deutschland und Österreich haben derzeit einen ausserordentlich hohen Zustrom von Asylsuchenden zu bewältigen; was geschieht, wenn sich diese Migrationsströme in die Schweiz verlagern?

Die Regierung antwortet wie folgt:

In der Tat ist in Mitteleuropa seit etwa Anfang September 2015 ein massiv höherer Zustrom von Asylsuchenden, namentlich aus Syrien, zu verzeichnen, die nicht – wie bisher die meisten Asylsuchenden – über das Mittelmeer (von Nordafrika nach Italien), sondern auf der sogenannten Balkanroute via Mazedonien, Serbien und Ungarn nach Mitteleuropa gelangen. Ihr hauptsächliches und erklärtes Reiseziel ist Deutschland. Allein im September (bis 13. September) 2015 sind 63'000 Asylsuchende auf diesem Weg nach München gelangt. Deutschland hat am 13. September 2015 die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen beschlossen, was in erster Linie als klares Signal an die Adresse der Migrantinnen und Migranten gerichtet ist. Österreich hat am 14. September 2015 angekündigt, ebenfalls vorübergehend Grenzkontrollen, auch mit Unterstützung des Bundesheers, einzuführen. Dennoch verzeichneten die österreichischen Behörden allein am 14. September 2015 rund 20'000 Grenzübertritte von Ungarn her.

Der Regierung ist bewusst, dass der aktuell hohe Zustrom von Asylsuchenden und die Wiedereinführung von Grenzkontrollen durch Deutschland und Österreich zu einer Verlagerung der Wanderungsbewegungen in Richtung Schweiz führen können. Von daher wäre eine gesamteuropäische Flüchtlingspolitik, die im EU-Ministerrat diskutiert wird, sehr wünschbar, und insbesondere wären Quotenregelungen innerhalb Europas ein zweckmässiges Instrument. Fraglich ist, ob die Asylsuchenden derartige Quotenregelungen nicht zu unterlaufen suchen werden; doch müsste auch hier unter den europäischen Staaten Einigkeit angestrebt und zum Ausdruck gebracht werden, dass es bei der Asylpolitik um den Schutz der Personen vor Verfolgung geht und persönliche Interessen zurückzustehen haben. Anders als in der Interpellation 51.15.58 ausgeführt, sieht die Regierung aber das System von Schengen/Dublin nicht als gescheitert an. Zwar trifft zu, dass beispielsweise Italien, Ungarn oder Griechenland als Schengen-Aussengrenzstaaten bei weitem nicht alle Asylsuchenden registrieren und betreuen. Dies hängt aber nicht nur mit der grossen Anzahl, sondern insbesondere auch damit zusammen, dass die ankommenden Asylsuchenden die Registrierung ihrerseits zu unterlaufen suchen und als Reiseziele hauptsächlich nach Deutschland und Schweden gelangen wollen.

Sollten sich die Migrationsströme von Deutschland weg Richtung Schweiz verlagern, steht klarerweise die Landesgrenze zu Österreich im Fokus. Damit wäre der Kanton St.Gallen unmittelbar von diesen Migrationsströmen betroffen. Allerdings ist zu beachten, dass für alle Personen, die

bei der Einreise um Asyl nachsuchen, der Bund zuständig ist, denn das Asylverfahren ist ausschliessliche Bundesangelegenheit. Nach Art. 21 und 26 des Asylgesetzes (SR 142.31; abgekürzt AsylG) werden Asylsuchende einer Empfangsstelle des Bundes zugewiesen, wo die Personalien erhoben und Erstbefragungen durchgeführt werden und wo sie für die erste Phase ihres Aufenthalts verbleiben, ehe sie – nach Art. 27 AsylG – auf die Kantone verteilt werden. Gefordert ist somit in erster Linie das Staatssekretariat für Migration (SEM), das die erforderlichen Unterbringungskapazitäten bereitstellen muss. Das Empfangs- und Verfahrenszentrum des Bundes (EVZ) in Altstätten ist derzeit allerdings voll ausgelastet. Dies kann aber nicht zur Folge haben, dass Asylsuchende, die über die Ostgrenze in den Kanton St.Gallen einreisen, beim Kanton St.Gallen verbleiben. Die Regierung erwartet, dass das SEM einerseits zusätzliche Unterbringungskapazitäten bei den EVZ schafft und andererseits durch Verteilung der Asylsuchenden ab EVZ auf alle Kantone (nach Art. 27 AsylG) die erforderlichen Platzkapazitäten frei macht und auch für die Kosten aufkommt, die dem Kanton St.Gallen für die vorübergehende Unterbringung der einreisenden Asylsuchenden entstehen. Das SEM ist in der Pflicht, die Erstaufnahme der Asylsuchenden in den EVZ und die Verteilung auf alle Kantone sicherzustellen. Der Vorsteher des Sicherheits- und Justizdepartementes wird beim SEM diesbezüglich intervenieren.

Die Zuständigkeit des Bundes bedeutet aber nicht, dass der Kanton St.Gallen keine Vorbereitungsarbeiten treffen müsste, um auf einen steigenden Zustrom von Asylsuchenden reagieren zu können. Bei den Einreisezahlen von Asylsuchenden, die insbesondere mit der Bahn von Österreich her in Buchs eintreffen, ist ein noch langsamer, aber doch stetiger Anstieg zu verzeichnen. Die Zahlen bewegen sich aber noch deutlich im zweistelligen Bereich: In den letzten Tagen sind zwischen 14 und 80 Asylsuchende je Tag über die Ostgrenze in den Kanton St.Gallen eingereist. Die Kantonspolizei betreibt ein Lagezentrum, in dem alle Meldungen, auch aus den Partnerorganisationen (u.a. Grenzwachtkorps und SEM) und aus den Nachbarländern, zusammenlaufen und wo regelmässig die Lage beurteilt wird. Eine Arbeitsgruppe unter Führung der Kantonspolizei verarbeitet diese Lagebeurteilungen und hat bezüglich Transportkapazitäten, Notunterbringung, medizinischer Betreuung usw. erste Absprachen getroffen und vorbehaltene Entschlüsse gefasst. Auch die Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten ist in dieser Arbeitsgruppe vertreten; es ist zu begrüßen, dass die Gemeinden den Kanton bei der Bereitstellung von Unterbringungsmöglichkeiten unterstützen. Die Gemeinden haben Unterkunftsmöglichkeiten – teilweise in der «Mariaburg», Thal, teilweise in Zivilschutzanlagen – zur Verfügung gestellt und damit entsprechende «Puffer» bis zur Überweisung in die EVZ des Bundes geschaffen. Beim Bahnhof Buchs hat das Grenzwachtkorps überdies das alte Postgebäude als Triage-Stelle in Betrieb genommen. Die Reaktionszeit beträgt zwischen zwei und vier Stunden; von daher ist es wichtig, dass die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten zeitgerecht durchgeführt werden konnten. Allerdings ist der Kanton nach heutigem Stand – 15. September 2015 – weit von einer Notlage entfernt, die mit jener in Nickelsdorf (A) oder in München (D) vergleichbar wäre. Jedenfalls sind der Kanton St.Gallen und seine Gemeinden bereit und in der Lage, deutlich mehr als 50 Einreisende vorübergehend in Notunterkünften unterzubringen und zu betreuen.

Zu den einzelnen Fragen der Interpellation 51.15.57 «Ist der Kanton vorbereitet für einen grossen Flüchtlingsstrom?»:

Die Fragen 1 bis 3 sind in den einleitenden Ausführungen beantwortet.

4. Privatpersonen, private Organisationen und kirchliche Stellen können nach Einschätzung der Regierung in zwei Bereichen wertvolle Unterstützung leisten. Zum einen können sie, wenn Notunterkünfte in Betrieb genommen werden müssen, durch Sachspenden oder durch persönliche Mithilfe – beispielsweise beim Kochen oder bei der Kinderbetreuung – das jeweilige Betreuungspersonal unterstützen. Zum andern können sie Wohnraum zur Verfügung stellen, um die Gemeinden bei der Unterbringung der Asylsuchenden und vorläufig Aufge-

nommenen zu entlasten, damit die Gemeinden diese Personen aus den kantonalen Asylzentren übernehmen können und in diesen Asylzentren wieder Platz für Neueintritte geschaffen werden kann. Die entsprechende Koordination sollte über die Sozialämter der Gemeinden erfolgen. Als wenig zweckmässig erscheint es demgegenüber – jedenfalls zurzeit –, wenn Privatpersonen, private Organisationen und kirchliche Stellen Asylsuchende unmittelbar nach ihrer Einreise in die Schweiz und vor der Zuweisung an ein EVZ bei sich aufnehmen. Die Notunterbringung bis zum Eintritt in ein EVZ ist sichergestellt. Bei privater Unterbringung in dieser «Notphase» ergäben sich unnötige Schwierigkeiten bei der Administration und der Weiterweisung an die EVZ. Hingegen ist auch in dieser Phase private Hilfe in den Notunterkünften durchaus willkommen.

Zu den einzelnen Fragen der Interpellation 51.15.58 «Auswirkungen der Massnahmen der EU im Bereich des Asylwesens auf den Kanton St.Gallen»:

Frage 1 ist in den einleitenden Ausführungen beantwortet.

2. Die Kantonspolizei ist sich gewohnt, Prioritäten zu setzen. Die aktuelle Situation an der östlichen Landesgrenze bindet noch nicht allzu viele Kräfte. Die Ressourcen der Kantonspolizei werden in erster Linie für die Triage der Asylsuchenden eingesetzt, wobei die Polizistinnen und Polizisten aktiv durch Mitarbeitende des Grenzwachtkorps unterstützt werden. Die beiden Sicherheitsorganisationen arbeiten eng und gut zusammen. Wenn weitere Polizeikräfte zum Einsatz kommen müssen, werden die Schwerpunkte entsprechend verlagert und auch Mitarbeitende aus den übrigen Polizeiregionen zur Verstärkung beigezogen. Für die Bevölkerung wird es aber in keiner Polizeiregion des Kantons zu einem Sicherheitsdefizit kommen.
3. Das Migrationsamt geht davon aus, dass angesichts der steigenden Asylgesuchszahlen weitere Unterbringungskapazitäten geschaffen werden müssen. Vorerst stehen die neuen Asylzentren in Vilters-Wangs und in Amden im Vordergrund, die Ende 2015 / Anfang 2016 in Betrieb genommen werden sollten. Weitere Objekte werden dem Migrationsamt immer wieder angeboten; diese werden amts- und departementsintern auf Standort, Infrastruktur und Eignung geprüft, ehe mit den Gemeinden das Gespräch gesucht wird.
4. Die Belegung der kantonalen Asylzentren konnte im Frühjahr 2015 durch Schaffung zusätzlicher Kapazitäten in Wil und Weesen auf rund 80 Prozent gesenkt werden; mit dem weiteren Anstieg der Gesuchszahlen ist die Belegungsquote mittlerweile auf deutlich über 120 Prozent gestiegen. Die Gemeinden sind gefordert (und sich dessen auch bewusst), Asylsuchende aus den kantonalen Zentren in kommunale Strukturen zu übernehmen; doch stossen auch sie an Grenzen mit dem zur Verfügung stehenden Wohnraum. Weil die Bleibequote der Personen des Asylbereichs mittlerweile rund 60 bis 70 Prozent beträgt, werden die entsprechenden günstigen Wohnräume in den Gemeinden nicht mehr frei. Demgemäss kann auch über die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in den kantonalen Asylzentren keine verlässliche Aussage gemacht werden; diese variiert zwischen zwei Monaten und mehr als einem Jahr, wobei das Gros der Asylsuchenden rund drei bis vier Monate in den kantonalen Zentren verbleibt.

Zu den einzelnen Fragen der Interpellation 51.15.61 «Private Unterbringung von Flüchtlingen»:

Die Interpellantin weist in ihren einleitenden Bemerkungen völlig zu Recht darauf hin, dass die private Unterbringung bei professioneller interkultureller Begleitung eine einfachere und schnellere Integration ermöglicht, was besonders bei anerkannten Flüchtlingen und bei vorläufig Aufgenommenen zutrifft. Aus diesem Grund wurde bereits vorstehend zu Frage 4 der Interpellation 51.15.57 aufgezeigt, dass es nicht zielführend ist, Asylsuchende vor der Einleitung des Asylverfahrens durch Privatpersonen unterzubringen. In diesem Zeitpunkt, unmittelbar nach der Einreise

und zu Beginn des Asylverfahrens, ist es wichtig, dass die Asylsuchenden rasch in ein EVZ des Bundes eintreten und das Asylverfahren ordnungsgemäss durchlaufen können. Hingegen können private Unterbringungen die Verteilung der Asylsuchenden auf die Gemeinden erleichtern. Wie auch unter Ziff. 4 der Interpellation 51.15.58 erwähnt, stossen die Gemeinden mehr und mehr an Grenzen bei der Bereitstellung günstigen Wohnraums für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und auch anerkannte Flüchtlinge. Damit gerät die Gemeindeverteilung ab den kantonalen Zentren ins Stocken, was wiederum zur Folge hat, dass der Kanton Engpässe bei der Übernahme der Asylsuchenden von den EVZ in die kantonalen Zentren aufweist. Betreuung und Unterbringung von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen sind nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz (sGS 381.1) Aufgaben der Gemeinden. Die Regierung geht davon aus, dass die Sozialämter der Gemeinden für entsprechende Unterbringungsangebote dankbar sind. Für das kantonale Migrationsamt hingegen sind Platzangebote unter 50 bis 70 Personen nicht effizient zu handhaben; sie würden intern zu viele Ressourcen binden. Aufgrund einer Initiative des Bischofs von St.Gallen ist die Koordination des Migrationsamtes mit Caritas St.Gallen-Appenzell für grössere Unterkünfte (ab 50 Plätzen) sichergestellt, indem Caritas für die Bündelung kirchlicher Hilfsangebote sorgt.